MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 4 vom 17/02/2022 Gedruckt am 17/02/2022 Seite Nr. 1/16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: **0030270**

Bezeichnung SMACCHIO LEGNO Chemische Charakterisierung SMACCHIO LEGNO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungsgebiet Gewerbliche Verwendungszwecke SU21 - Verwendungszwecke

Produktkategorie PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltige Produkte)

Beschreibung/Anwendung Beizlösung / Holzfleckenentferner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname MARBEC S.R.L.
Adresse VIA CROCE ROSSA 5/i

Standort und Land 51037 MONTALE (PISTOIA)

ITALIA

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Lieferant: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 2/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: OXALSAEURE

Zutaten gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nichtionische Tenside unter 5%

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

CAS 34590-94-8 3 ≤ x < 9 Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am

Arbeitsplatz gilt.

CE 252-104-2

INDEX -

REACH Reg. 01-2119450011-60-

XXXX

OXALSAEURE

CAS 6153-56-6 $3 \le x < 9$ Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318

CE 205-634-3 LD50 Oral: 375 , STA Dermal: 1100 mg/kg

INDEX 607-006-00-8

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 3/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

REACH Reg. 01-2119534576-33

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 4/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom:

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

| DEU | Deutschland | Technischen Regein für Gefanfstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. |
|-----|-------------|--|
| | | MAK, und DAT Warte Liste 2020. Ctändige Consteller mission zur Drüfung gegundheiteschädlicher |

MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher

Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

ESP Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021 España FRA

Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS France Italia

ITA Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81 PRT

Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à Portugal

exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos

United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; **OEL EU**

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH **ACGIH 2021**

OXALSAEURE

GBR

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 5/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

| Тур | Staat | TWA/8St | | STEL/15Min | | Bemerkungen / Beobachtungen | |
|---|-------------------------|----------------|-----|------------|-----|-----------------------------|--|
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | | |
| AGW | DEU | 1 | | 1 | | INHALB | |
| AGW | DEU | 1 | | 1 | | HAUT | |
| VLA | ESP | 1 | | | | | |
| VLEP | FRA | 1 | | | | | |
| VLEP | ITA | 1 | | | | | |
| VLE | PRT | 1 | | | | | |
| WEL | GBR | 1 | | 2 | | | |
| OEL | EU | 1 | | | | | |
| TLV-ACGIH | | 1 | | 2 | | | |
| Vorgesehene, Umwelt | nicht belastende Konzer | tration - PNEC | | | | | |
| Referenzwert in Süßw | asser | | | 0,1622 | mg | /I | |
| Referenzwert in Meereswasser | | | | 0,1622 | mg | /I | |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | | | | 1,622 | mg | /I | |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | | | | 1550 | mg | /I | |

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

| DN | ΙF | / I | 71 | ΛF | |
|----|----|-----|----|----|--|

| DNEL / DMEL | Auswirkungen bei Verbrauchern | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
|----------------|-------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|-------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Aussetzungsweg | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich | | | | 1,14 mg/kg/d | | | | _ |
| Einatmung | | | | | | | | 4,03 mg/m3 |
| hautbezogen | 0,35 mg/cm2 | | | 1,14 mg/kg/d | 0,69 mg/cm2 | | | 2,29 mg/kg/d |

| DIPROPYLEN 6 | SLYKOL MONOMETHYL AETHER | ₹ |
|---------------------|--------------------------|---|
|---------------------|--------------------------|---|

| Schwellengrenzw Typ | Staat TWA/8St | | | STEL/15Min | | Bemerkungen / |
|------------------------|---------------|-------|-----|------------|-----|---------------|
| | | | | | | Beobachtungen |
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | |
| AGW | DEU | 310 | 50 | 310 | 50 | |
| MAK | DEU | 310 | 50 | 310 | 50 | |
| VLA | ESP | 308 | 50 | | | HAUT |
| VLEP | FRA | 308 | 50 | | | HAUT |
| VLEP | ITA | 308 | 50 | | | HAUT |
| VLE | PRT | 308 | 50 | | | HAUT |
| WEL | GBR | 308 | 50 | | | HAUT |
| OEL | EU | 308 | 50 | | | HAUT |

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 6/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| ı | Eigenschaften | Wert | Angaben |
|---|-----------------------------|-----------------|---------|
| ı | Physikalischer Zustand | Flüssigkeit | |
| ı | Farbe | farblos | |
| (| Geruch | ätzend | |
| ; | Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | Nicht verfügbar | |
| ; | Siedebeginn | Nicht verfügbar | |
| - | Entzündbarkeit | nicht brennbar | |
| ı | Untere Explosionsgrenze | Nicht anwendbar | |
| (| Obere Explosionsgrenze | Nicht anwendbar | |
| ı | Flammpunkt | > 90 °C | |
| ; | Selbstentzündungstemperatur | Nicht verfügbar | |
| ı | pH-Wert | 2 | |
| | | | |

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 7/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom:

Kinematische Viskosität Nicht verfügbar Löslichkeit wasserlöslich Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dichte und/oder relative Dichte 1,035 kg/l Relative Dampfdichte Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 7,73 % - 80,00 g/liter

Explosive Eigenschaften nicht explosiv Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

OXALSAEURE

Unverträglich mit: starke Oxidationsmittel, Metalle, Alkalimetalle, Furfuryl-Säure, Chlorverbindungen.

Oxidationsmittel. Ammoniak Metalle. Alkalische Substanzen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

OXALSAEURE

Kann entwickeln: Kohlenoxide.

MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 4 0030270 - SMACCHIO LEGNO Gedruckt am 17/02/2022 Seite Nr. 8/16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

OXALSAEURE Das Produkt ist ätzend und daher äußerst reizend für Augen, Haut und Schleimhäute. Dies kann zu ernsthaften Schäden führen. 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Metabolismus. Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen Angaben nicht vorhanden. Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen Angaben nicht vorhanden. Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition Angaben nicht vorhanden. Wechselwirkungen Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

>2000 mg/kg >2000 mg/kg

OXALSAEURE

Durchsicht Nr. 4 MARBEC S.R.L. vom 17/02/2022 Gedruckt am 17/02/2022 0030270 - SMACCHIO LEGNO Seite Nr. 9/16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: LD50 (Dermal): 20000 mg/kg coniglio STA (Dermal): 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert) LD50 (Oral): 375 mg/kg ratto ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG Verursacht schwere Augenschäden SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Sensibilisierung der Atemwege Angaben nicht vorhanden. Sensibilisierung der Haut Angaben nicht vorhanden. KEIMZELL-MUTAGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse KARZINOGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

| MARBEC S.R.L. | Durchsicht Nr. 4 |
|--|--|
| | vom 17/02/2022 |
| 0030270 - SMACCHIO LEGNO | Gedruckt am 17/02/2022 |
| | Seite Nr. 10/16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: |
| | 01/10/2020) |
| | |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse | |
| · · | |
| | |
| Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen | |
| | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| Wirkungen auf oder über die Laktation | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION | |
| OF EZH HOUTE ZIZEONOMIN TOMZHIMI BET ENNIMALIGEN EM GOTTION | |
| | |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse | |
| | |
| <u>Zielorgan</u> | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| Aussetzungsweg | |
| ACCOSCIZ UNINGSWEG | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION | |
| | |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse | |
| | |
| 7:1 | |
| <u>Zielorgan</u> | |
| | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| | |
| | |

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 11/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

OXALSAEURE

LC50 - Fische 325 mg/l/48h leuciscus idus melanotus

EC50 - Krustentiere 136,9 mg/l/48h daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL

AETHER

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

OXALSAEURE

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL

AETHER

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,0043

OXALSAEURE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -1,7

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

| MARBEC S.R.L. | Durchsicht Nr. 4 |
|---|---|
| 0000070 0000015000 | vom 17/02/2022 Gedruckt am 17/02/2022 |
| 0030270 - SMACCHIO LEGNO | Seite Nr. 13/16 |
| | Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: |
| Nicht anwendbar | 01/10/2020) |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Nicht anwendbar | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Nicht anwendbar | |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Nicht anwendbar | |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | |
| Angaben nicht zutreffend. | |
| ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften | |
| 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den St | off oder das Gemisch |
| Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine | |
| Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 | |
| Produkt Punkt 3 | |
| Enthaltene Stoffe | |
| Punkt 75 | |
| Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe | |
| Nicht anwendbar | |
| Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH) | |
| Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. | |
| Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) | |
| | |

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 14/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsschädlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung nach Artikel 6 unterzogen werden. 41 D.Lgs. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung erstellt: Oxalsäure.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%

0030270 - SMACCHIO LEGNO

Durchsicht Nr. 4

vom 17/02/2022

Gedruckt am 17/02/2022

Seite Nr. 15/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom:

LD50: Tödliche Dosis 50%

OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad

- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

| MARBEC S.R.L. | Durchsicht Nr. 4 |
|---|---|
| | vom 17/02/2022 |
| 0030270 - SMACCHIO LEGNO | Gedruckt am 17/02/2022 |
| | Seite Nr. 16/16 |
| | Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 01/10/2020) |
| An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: | |
| An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16. | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |